

Hannover, 11.03.2024

Bekanntmachung

Ankündigung von faunistischen Kartierungsarbeiten zur Durchführung der Planung eines Radweges entlang der Landesstraße 468 zwischen Betheln und Burgstemmen

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken gemäß §37b Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Anlage: Übersichtskarte Untersuchungsgebiet

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Sicherheit für den Fahrradverkehr eine Radwegplanung im Zuge der Landesstraße 468 zwischen den Ortschaften Betheln und Burgstemmen durchzuführen.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die spätere Planung werden im Zeitraum 16. bis 22. Kalenderwoche 2024 Kartierungsarbeiten ausgeführt. Für die Feststellung des Artenspektrums auf den Grundstücken werden zunächst mögliche Feldhamstervorkommen erfasst.

Das Untersuchungsgebiet ist auf der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Es ist erforderlich, die Grundstücke im Bereich des in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Gebietes zu betreten.

Die örtlichen Arbeiten werden durch ein von der Straßenbauverwaltung beauftragtes Ingenieurbüro ausgeführt. Das Fachpersonal wird vor Ort umsichtig vorgehen, so dass keine Flurschäden zu erwarten sind.

Vor dem Betreten umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch das beauftragte Unternehmen.

Bitte informieren Sie auch etwaige Pächter bzw. Nutzungsberechtigte über die bevorstehenden Arbeiten.

Weitere Auskünfte erteilt während der Geschäftszeiten die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover, Tel. 0511/39936-0.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach §37b Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden nach §37b Abs.3 Niedersächsisches Straßengesetz in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

gez. Tacke
Fachbereichsleiter Planung, Geschäftsbereich Hannover